

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁹ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁴, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bil-

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

RESOLUTION 54/146

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/146. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹⁶⁰ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfzigste Tagung¹⁶¹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/125 vom 9. Dezember 1998,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

mit Lob für die Staaten, die erfolgreich dauerhafte Lösungen verwirklicht haben,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfzigste Tagung¹⁶¹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösun-

¹⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).

¹⁶¹ Ebd., Beilage 12A (A/54/12/Add.1).

¹⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

gen für das Flüchtlingsproblem zu suchen, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, dass die Regierungen weiterhin die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichtern;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹⁶² und des Protokolls von 1967¹⁶³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertneunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars und die Staaten, ihre Anstrengungen zur Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu verstärken;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass 1999 der fünfzigste Jahrestag der Genfer Abkommen über das Recht bewaffneter Konflikte¹⁶⁴ begangen wird und fordert die Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte auf, das humanitäre Völkerrecht genauestens einzuhalten;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass 1999 auch der dreißigste Jahrestag des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁶⁵ begangen wird, und anerkennt den Beitrag dieses Übereinkommens zu der Entwicklung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen;

6. *erklärt erneut*, dass, wie in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁶ dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden könnten, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

7. *betont*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Flüchtlingen bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und fordert die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und alle interessierten Parteien auf, ihre Aufmerksamkeit gezielt auf die Neubelebung alter und den Aufbau neuer Partnerschaften zu richten, die das System des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen unterstützen;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen

Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars darum zu bemühen, die Last derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, und Mittel dafür zu mobilisieren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungsländern, anzugehen;

9. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

11. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶⁷ sowie die Behandlung von Initiativen zur Ausweitung seines Anwendungsbereichs *ratione personae* und fordert die Staaten und alle betroffenen Parteien auf, alles zu tun, um die persönliche Sicherheit und das Eigentum der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten, jedes gegen sie verübte Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für solche Verbrechen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylsland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung die bevorzugte Lösung für Flüchtlingsprobleme ist und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft auf, in partnerschaftlichem

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁶³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁶⁶ Resolution 217 A (III).

¹⁶⁷ Resolution 49/59, Anlage.

Geist zu handeln, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich *auf*, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Stellen, namentlich internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, zu verstärken;

14. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

15. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunftsländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, wirksamen Schutz zu gewähren und dauerhafte Lösungen herbeizuführen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten sicherzustellen, und verweist erneut darauf, dass dies auch solche Initiativen umfassen kann, die die Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen und die Zivilgesellschaft stärken, die Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht fördern und die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen nachzukommen;

17. *betont erneut ihre Unterstützung* für die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und von Schutz für Binnenvertriebene auf der Grundlage der Kriterien in Ziffer 16 ihrer Resolu-

tion 53/125 zukommt, und unterstreicht die unveränderte Relevanz der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁶⁸;

18. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, dass Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

19. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsvölkerrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, dass Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt zu werden, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch und vor der Zwangsrekrutierung in den Militärdienst zu schützen und zu verhindern, dass sie von ihren Familien getrennt werden;

20. *erkennt* die besondere Rolle der älteren Flüchtlinge innerhalb der Flüchtlingsfamilie *an* und fordert eingedenk dessen, dass das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und dass durch geeignete Programmtätigkeiten darauf eingegangen wird;

21. *erinnert* daran, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und dass sie Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat, und fordert die Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Flüchtlingsfamilien sicherzustellen, so auch durch Maßnahmen, die darauf abzielen, Familienmitglieder, die auf der Flucht voneinander getrennt wurden, wieder zusammenzuführen;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt achtundvierzig Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁶⁹ sind, und dass zwanzig Staa-

¹⁶⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

ten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷⁰ sind, erinnert an die Ziffern 14 bis 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995 und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

23. *fordert* die Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen und die auf Grund ihrer geografischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, unter Beweis zu stellen, betont, dass das Amt des Hohen Kommissars mit angemessenen Mitteln zur Erfüllung seiner mandatsmäßigen Aufgaben ausgestattet werden muss und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, großzügige Beiträge zu dem jährlichen Einheits-Programmbudget des Amtes des Hohen Kommissars zu leisten, die Anstrengungen zur Erhöhung der Zahl der Geber zu unterstützen, um eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, und der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen wird.

RESOLUTION 54/147

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/147. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/126 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷¹ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁷²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁷³ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁷⁴, die von der Organisation der afrikanischen

Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.459 (LXX) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebzigsten ordentlichen Tagung vom 8. bis 10. Juli 1999 in Algier verabschiedet wurde¹⁷⁵,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und mit Genugtuung über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen weiterhin prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷³ A/54/682, Anlage I.

¹⁷⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁵ Siehe A/54/424, Anlage I.